



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2018

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2018.....Seite 2
2. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes) Gemarkung SachsenhausenSeite 3
3. Werbeanlagensatzung Innenstadt OranienburgSeite 3
4. Widmungsverfügung LehnitzstraßeSeite 6
5. Widmungsverfügung Lärchenweg.....Seite 7
6. Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung
für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf – LöwenbergSeite 8
7. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018
Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes OranienburgSeite 9

Nichtamtlicher Teil

1. SitzungstermineSeite 10
2. Sitzungstermine des InnenstadtbeiratesSeite 10

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 mit Beschluss-Nr.: 0318/19/17 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	96.395.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	99.419.400 €
außerordentlichen Erträge auf	2.300.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.300.000 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	97.575.400 €
Auszahlungen auf	111.043.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.151.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.691.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.424.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.773.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	578.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr auf **21.234.200 €** festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 €
und	
bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 €

 festgesetzt.
2. im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 €
und	
bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 €

 festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

Amtlicher Teil

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 € und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. 1.000.000 €

§ 6
entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Oranienburg, den 18.01.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 15.01.2018 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 18/03 und 111200 cz 18/04 genehmigt. Die Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden

Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr,
Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und
Fr von 8–12 Uhr

in der Stadtverwaltung Oranienburg,
Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste
öffentlich aus.

Oranienburg, den 18.01.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung in der Stadt Oranienburg, Gemarkung Sachsenhausen werden in der Zeit **vom 16.02.2018 bis 16.03.2018** in den Diensträumen des **Finanzamts Oranienburg; 16515 Oranienburg, Dienstgebäude Bernauer Straße 57/59, Zimmer Nr. 108** während der Sprechstunden dienstags **8.00 bis 16.00 Uhr** sowie nach Vereinbarung unter der Telefonnummer **03301 857618** offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Ein-

spruchs beträgt einen MONAT: Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **16.04.2018**.

Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Oranienburg, 04.01.2018

Talksdorf
Vorsitzender des
Schätzungsausschusses

Werbeanlagensatzung „Innenstadt Oranienburg“

Auf Grundlage des § 87 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffe

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder dem Hinweis auf Gewerbe bzw. Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Fahnen, Transparente, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.

- (2) Schriftzüge sind Werbeanlagen in Form eines Schildes, einer Beschriftung bzw. Bemalung oder einer für Lichtwerbung bestimmten Tafel und Fläche, die nicht mehr als 15 Zentimeter in den Luftraum vor der Fassade hineinragen.
- (3) Ausleger sind Werbeanlagen in Form eines Schildes, einer Beschriftung bzw. plastischen Form oder einer für Lichtwerbung bestimmten Tafel und Fläche, die mehr als 15 Zentimeter in den Luftraum vor der Fassade hineinragen.
- (4) Schaufensterbeklebungen sind Werbeanlagen, die direkt hinter oder auf Fenster- und Türscheiben bzw. auf Türblättern angebracht sind.
- (5) Kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen sind Werbeanlagen, für dessen Erstellung künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten erforderlich sind. Kunsthandwerkliche Produkte sind Unikate bzw. nur in geringer Stückzahl verfügbar.
- (6) Die Erdgeschosszone ist der Bereich der Fassade, der durch architekto-

Amtlicher Teil

nische bzw. gestalterische Elemente, insbesondere Gurtgesimse, Putzbänder bzw. unterschiedliche Materialitäten oder Putzstrukturen das Erdgeschoss von den darüber liegenden Geschossen trennt. Lässt sich diese nicht abgrenzen, gilt als Erdgeschosszone der Bereich zwischen angrenzender Geländeoberfläche und Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses.

- (7) Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses ist der Bereich der Fassade, der sich zwischen der Erdgeschosszone und der Fensterbrüstung bzw. des Fenstergesims des ersten Obergeschosses befindet.
- (8) Stätte der Leistung ist das Grundstück bzw. Gebäude, auf dem die Leistung, für die geworben bzw. auf die hingewiesen werden soll, erbracht wird. Die Stätte der Leistung kann auch im Obergeschoss bzw. im Hinterhof eines Gebäudes liegen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der Anlage 1 dargestellten Bereich innerhalb der Begrenzungslinie. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich und Erlaubnispflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung und die Änderung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, der besonderen Erlaubnis, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach dieser Satzung bestehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Erlaubnis wird gemäß § 58 Absatz 6 BbgBO durch die Stadt Oranienburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Oranienburg erteilt.
- (3) Beträgt die Größe der Werbeanlage weniger als 0,25 Quadratmeter, bedarf ihre Errichtung unter Berücksichtigung der Festsetzungen gemäß § 4 keiner Erlaubnis. Eine störende Häufung erlaubnisfreier Werbeanlagen an einem Gebäude ist unzulässig.
- (4) Vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen Bestandschutz.
- (5) Nach dieser Satzung errichtete Werbeanlagen, deren Zweckbestimmung durch die Aufgabe der Stätte der Leistung entfallen ist, sind rückzubauen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (6) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere denkmalrechtlicher und sanierungsrechtlicher Art, die Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in rechtswirksamen Bebauungsplänen sowie die Vorschriften der kommunalen Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie durch ihre Form, Größe, Materialität und Farbe nicht die architektonische Gestaltung baulicher Anlagen stören. Die architektonische Gestaltung wird durch vertikale und horizontale Elemente, wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Lisenen, Portiken, Traufkanten, Wandabschlüsse und Gebäudekanten bestimmt, die nicht von Werbeanlagen verdeckt werden dürfen.
- (3) Zu den unter Absatz 2 genannten Elementen haben Werbeanlagen einen Mindestabstand von 15 Zentimetern einzuhalten, zu Gebäudekanten beträgt der seitliche Mindestabstand 50 Zentimeter.
- (4) Werbeanlagen dürfen sich höchstens über ein Gebäude erstrecken. Auf Brand- und Giebelwänden sind Werbeanlagen nicht zulässig.

- (5) Werbeanlagen dürfen angeleuchtet oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2000 und 5000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Farbiges, wechselndes, blinkendes und bewegliches Licht ist nicht zulässig.
- (6) Werbeanlagen dürfen keine reflektierenden Flächen und Leuchtfarben besitzen.
- (7) Die Anzahl der Farben ist auf maximal drei je Werbeanlage beschränkt. Ein einfarbiger Hintergrund der Fassade bzw. des Trägermediums zählt nicht als Farbe im Sinne des vorherigen Satzes.
- (8) Von Werbeanlagen darf keine akustische Wirkung ausgehen.

§ 5

Schriftzüge

- (1) Schriftzüge sind in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig.
- (2) Schriftzüge sind mit ihrem seitlichen Abschluss an die vertikale Flucht vorhandener Tür- oder Fensterlaibungen anzupassen. Kürzere Schriftzüge sind symmetrisch über dem jeweiligen Fenster bzw. der jeweiligen Tür anzuordnen.
- (3) Die Höhe von Schriftzügen darf maximal 50 Zentimeter betragen.
- (4) Die Summe der Einzellängen aller Schriftzüge je Gebäude darf zwei Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (5) Schriftzüge in Einzelbuchstaben dürfen unter Beachtung der seitlichen Mindestabstände gemäß § 4 Absatz 3, die gesamte Fassadenbreite einnehmen. Ihre maximale Höhe beträgt 60 Zentimeter. Ein Schriftzug in Einzelbuchstaben liegt vor, wenn jeder Buchstabe bzw. jedes Symbol unmittelbar auf der Fassade montiert, aufgemalt bzw. aufgedruckt ist oder mittelbar auf ein Trägersystem montiert ist.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist ein Schriftzug an der Straßenfassade zulässig. Eckgebäude besitzen zwei Straßenfassaden.

§ 6

Ausleger

- (1) Je Gewerbeeinheit ist die Anbringung eines Auslegers zulässig.
- (2) Ausleger sind nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Werden sie in Ergänzung zum Schriftzug einer Gewerbeeinheit angebracht, hat die Anbringung auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen.
- (3) Ausleger dürfen eine Auskragung von 85 Zentimeter, eine Ansichtsfläche je Seite von jeweils 0,5 Quadratmeter und eine Stärke von 20 Zentimeter nicht überschreiten. Sie können von den horizontalen Mindestabständen gemäß § 4 Absatz 3 abweichen.

§ 7

Schaufensterbeklebungen

- (1) Maximal 10 Prozent je Fensterfläche dürfen für Schaufensterbeklebungen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Schaufensterbeklebungen bedürfen unter Berücksichtigung der Festsetzungen gemäß § 4 keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 8

Sonstige Werbeanlagen

- (1) Für eine Gewerbeeinheit, die keinen Schriftzug besitzt, ist an der Stätte der Leistung ein Schild bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter innerhalb der Erdgeschosszone zulässig. Die Breite darf 50 Zentimeter nicht übersteigen. Mehrere Schilder an einem Gebäude sind untereinander anzuordnen.
- (2) Betriebe der Schank- und Speisewirtschaft können zusätzlich zu den Werbeanlagen dieser Satzung je Gewerbeeinheit einen Schaukasten für die Speise- und Getränkekarte mit einer Größe bis zu 0,25 Quadrat-

Amtlicher Teil

meter und eine beschreibbare Tafel bspw. für Tagesangebote mit einer Größe von nicht mehr als 0,5 Quadratmeter innerhalb der Erdgeschosszone anbringen.

- (3) Werbetexte auf dem Volant von Markisen sind bis zu einer Höhe von 15 Zentimeter zusätzlich zu den Werbeanlagen dieser Satzung zulässig und bedürfen unter Berücksichtigung der Festsetzungen gemäß § 4 keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Fremdwerbung sowie sonstige Werbeanlagen, die sich nicht unter den §§ 5 bis 7 oder den § 8 Absatz 1 bis 3 subsummieren lassen, sind nicht zulässig.

§ 9

Abweichungen

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO gestattet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften der Paragraphen 4 bis 8 dieser Satzung errichtet oder ändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 85 Absatz 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 19.12.2017

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

**Anlage 1:
Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung
„Innenstadt Oranienburg“**

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 11.12.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Werbeanlagensatzung „Innenstadt Oranienburg“ gefasst.

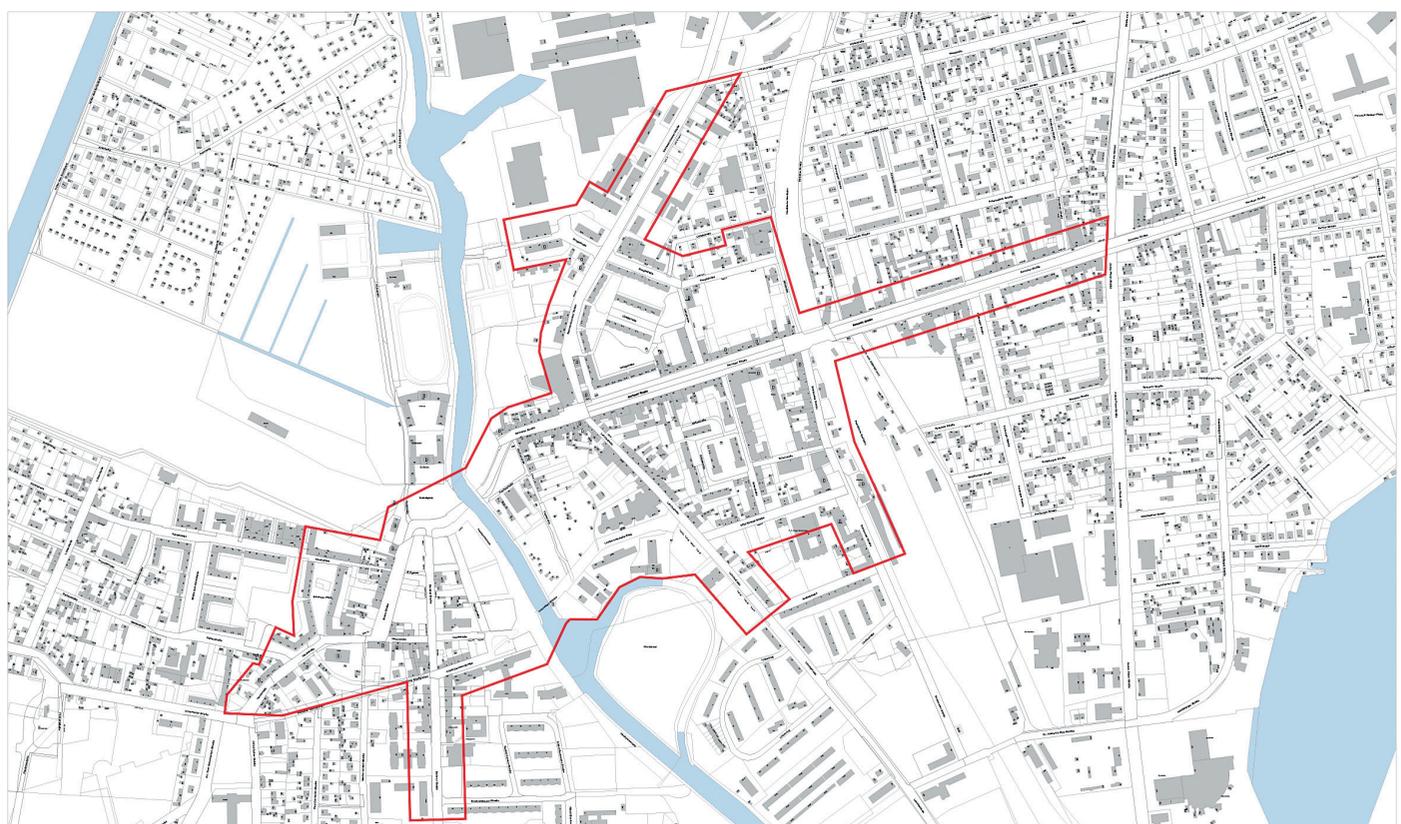
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Die Werbeanlagensatzung „Innenstadt Oranienburg“ einschließlich ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.232, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und die Begründung Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 11.01.2018

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Stadt Oranienburg | Werbeanlagensatzung Innenstadt

- Räumlicher Geltungsbereich
- Kennzeichnung von Baudenkmälern

Stand: April 2015
0 50 100 200m



Stadt Oranienburg
Stadtplanungsamt
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

BIG-STÄRKEBAU GmbH
Magdalene Herberg
Wolkestraße 20
19340 Perleberg



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) wird die bestehende öffentliche Verkehrsfläche der Lehnitzstraße (Landesstraße) durch die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 299 und eine Teilfläche (ca. 48 m²) aus Flurstück 283 der Flur 35 Gemarkung Oranienburg erweitert. Die Erweiterung bezieht sich auf die bereits bestehende Nebenverkehrsfläche – Fußgängerweg und Begleitfläche. Die Nutzung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt und Bestandteil der Lehnitzstraße. Gemäß der Ortsdurchfahrten-Richtlinie Nr. 12a obliegt in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast der Gemeinde die Baulast des Gehweges. Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Lehnitzstraße hinzugefügt und werden der Allgemeinheit als Gehweg zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Lehnitzstraße L: ca. 100 m; B: ca. 8,10 m

Straßenschlüssel

00168 Nebenanlage/Gehweg der Landesstraße

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00168 – 100 Einstufung als Gemeindestraße	Flurstück 299:	683 m ²
	Teilfläche von	
	Flurstück 283:	ca. 48 m ²
	Erweiterung	
	Verkehrsfläche:	731 m ²

Benutzungsart

00168 – 100 Gehweg

Verkehrsbeschränkungen

00168 – 100 Nebenanlage/Gehweg: Einschränkung zur Nutzung für Fußgängerverkehr

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 299	Stadt Oranienburg
Flurstück 283	Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Lage und die hinzuzufügende Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

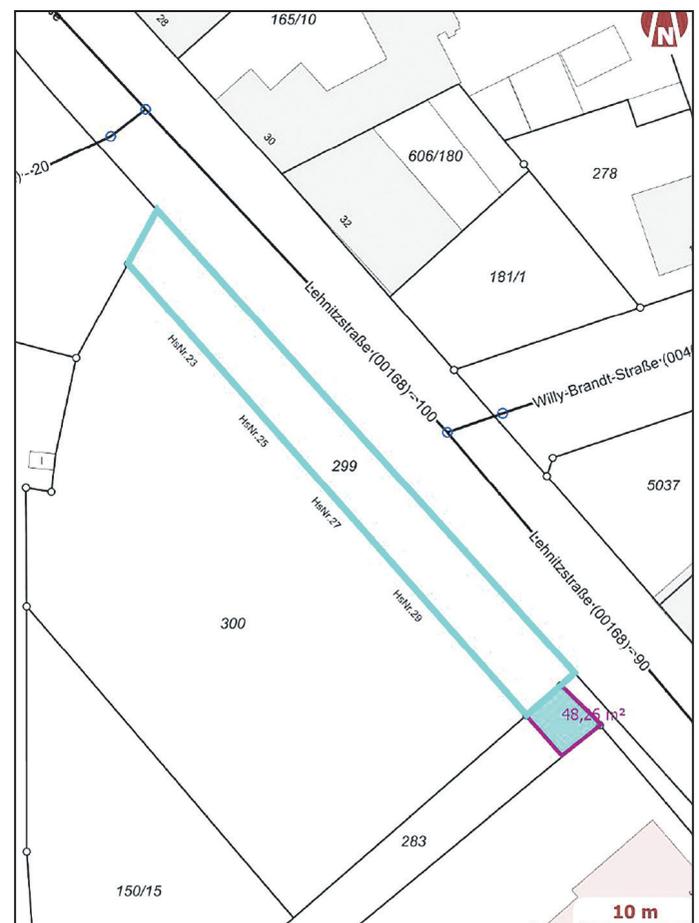
Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 16.01.2018

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Widmungsfläche der „Lehnitzstraße“ in Oranienburg: hinzuzufügend Fläche von ca. 731 m² zur Gemeindestraße mit der Einschränkung zur Nutzung als Gehweg mit der Schlüssel-Nr. 00168-100 (markierter Bereich)

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 teilweise, 795, 797, 799, 801, 803, 805 der Flur 6 Gemarkung Germendorf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Lärchenweg (Germendorf)

Straßenschlüssel

20147 Abschnitt 20 – 40

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

20147 – (20–40)

Einstufung als Gemeindestraße

Verkehrsfläche: ca. 592 m²

Benutzungsart

20147 – Abs. 20-40 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

30 km/h Zone

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 (tw.), 803 Stadt Oranienburg
 Flurstücke 795, 797, 799, 801, 805 Privateigentümer

Die Zustimmung der Privateigentümer zur Widmung der FIST é 795, 797, 799, 801, 805 erfolgte in notariell beurkundeten Kaufverträgen am 06.11.2017.

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Verkehrsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“. Im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgte ein Informationsaustausch und die Abwägung im Bebauungsplanverfahren.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 22.01.2018

Siegel

Alexander Laesicke
 Bürgermeister



Widmungsfläche der Verkehrsfläche „Lärchenweg“ in Germendorf: Flur 6, Flurstücke 256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 tw. ca. 42 m² farblich markierte Fläche, 795, 797, 799, 801, 803, 805; Straßenabschnitte 20–40

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf – Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, NK 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Sachsenhausen und Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf, Häsen, Hoppenrade, Neulöwenberg und Neuendorf (Gemeinde Löwenberger Land), Rüttnick Forst (Stadt Kremmen), Gransee (Amt Gransee und Gemeinden), Neuholland (Stadt Liebenwalde), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie die Gemarkungen Flecken Zechlin (Stadt Rheinsberg), Gadow, Rossow (Stadt Wittstock/Dosse) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Deckblattplanung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der 2. Deckblattplanung werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den o. g. Gemarkungen (erstmalig in den Gemarkungen Neuholland und Velten) beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

09. März 2018 bis 09. April 2018

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11)
- Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 11L)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12)
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **08. Juni 2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0096/032 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser

Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). *Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Amtlicher Teil

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren erhobenen Einwendungen erhalten bleiben und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese müssen nicht erneut eingereicht werden.

Oranienburg, den 19.01.2018

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1	Es betragen	
	1.1 im Erfolgsplan	
	die Erträge	8.855.432 €
	die Aufwendungen	8.148.747 €
	der Jahresgewinn	706.685 €
	der Jahresverlust	0 €
	1.2 im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.355.480 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus Investitionstätigkeit	-5.073.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanztätigkeit	2.359.191 €

- 2 Es werden festgesetzt
- | | |
|---|-------------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 2.837.120 € |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 420.000 € |

Oranienburg, 13.12.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 18.01.2018 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nichtamtlicher Teil**Sitzungstermine**

Mo 12.02.18	19:00 Uhr 19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf Ortsbeirat Friedrichsthal Ortsbeirat Schmachtenhagen	Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23, OT Zehlendorf Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum, OT Friedrichsthal Gutshaus, Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
Di 13.02.18	19:00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Büro Ortsbeirat, Granseer Str. 27, OT Sachsenhausen
Mi 14.02.18	19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz Ortsbeirat Malz	Aula der Grundschule, Dianastr. 13, OT Lehnitz Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15, OT Malz
Do 15.02.18	19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf Ortsbeirat Germendorf	Seniorenclub, Hauptstr. 56, OT Wensickendorf Aula der Grundschule, Wiesenweg 4 a, OT Germendorf
Mo 19.02.18	17:00 Uhr	Hauptausschuss	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schloßplatz 1, Stadt Oranienburg
Di 20.02.18	18:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungs- prüfung und Vergaben	Konferenzsaal im Schloss, Zi 1201, Schloßplatz 1, Stadt Oranienburg
Mo 05.03.18	17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark, Kanalstr. 26 a, Stadt Oranienburg

Sitzungstermine des Innenstadtbeirates 2018

Der Innenstadtbeirat tagt am:

27. März
29. Mai
31. Juli
25. September
27. November

Die Sitzungen sind nicht öffentlich!

Ende des nichtamtlichen Teils